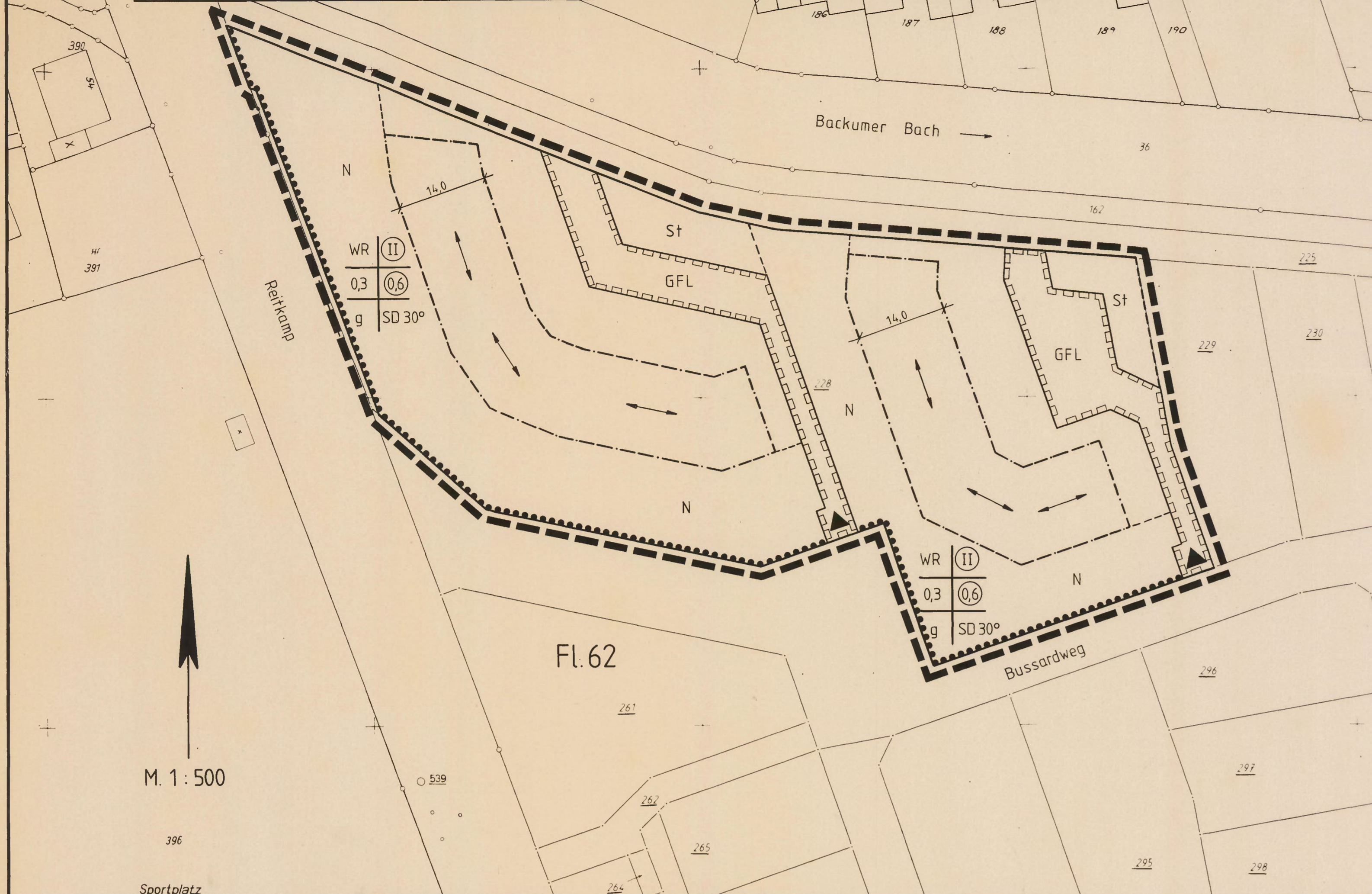
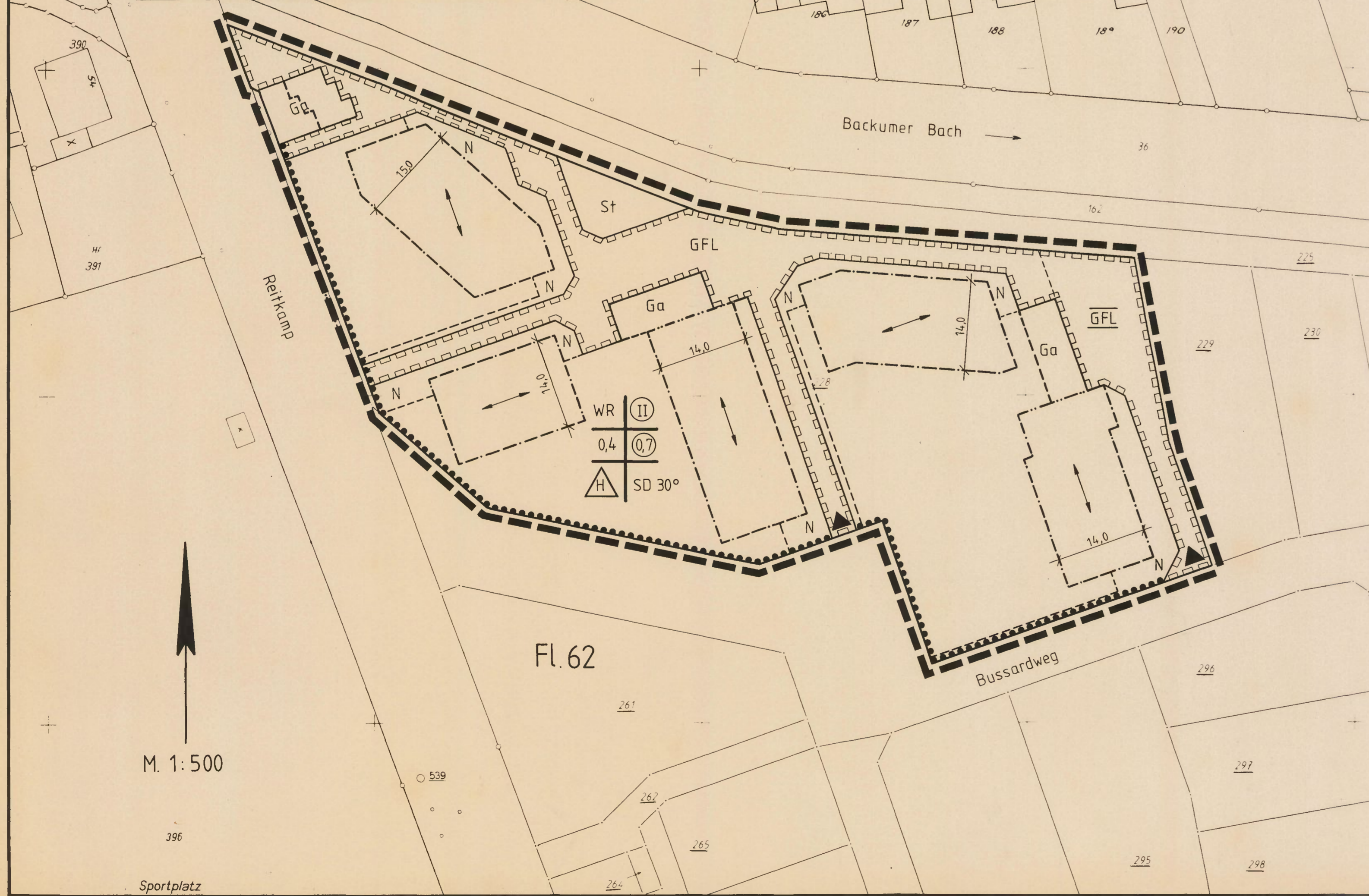


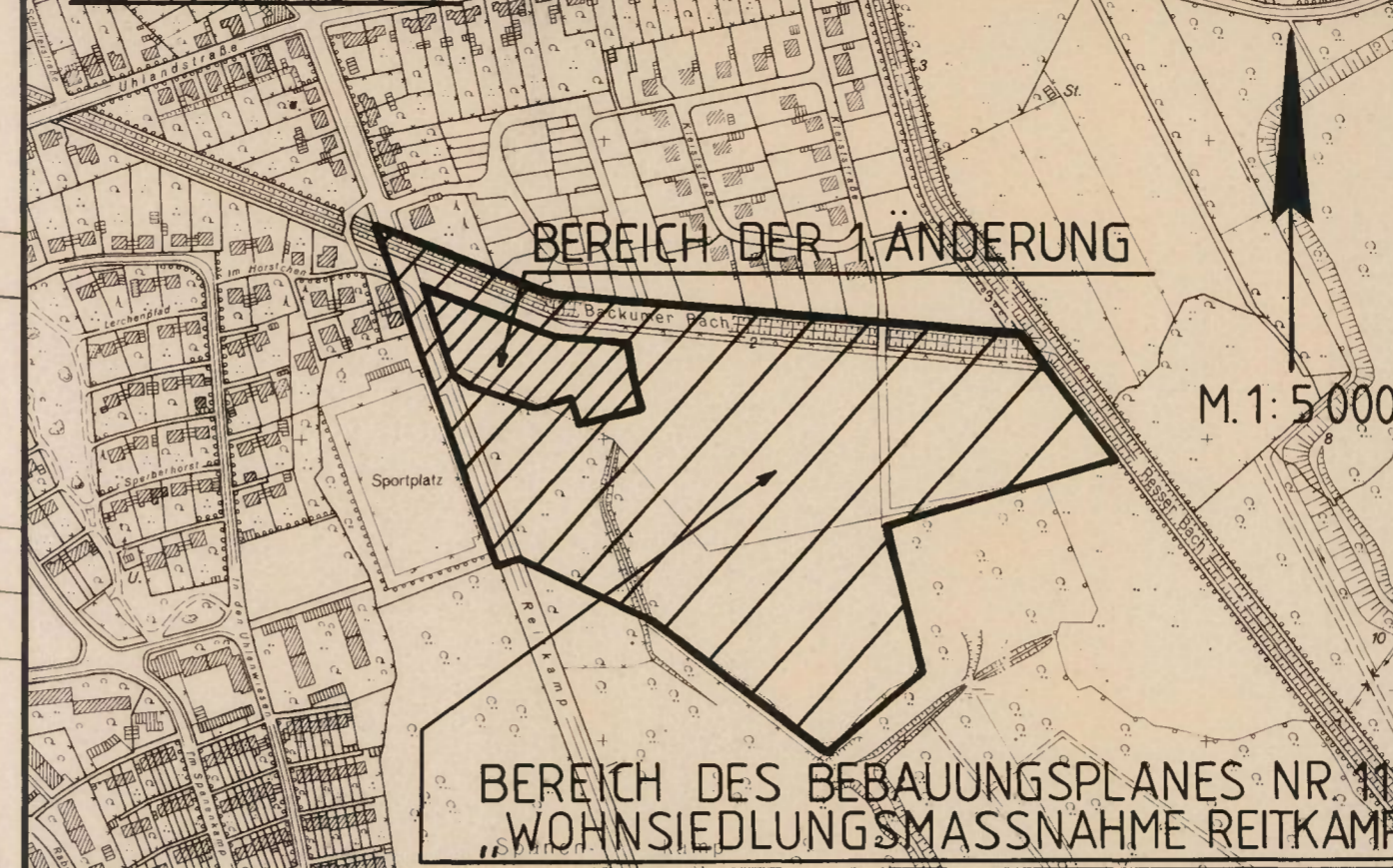
# AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN



# NEU GETROFFENE FESTSETZUNGEN



# ÜBERSICHT



# BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 117 "WOHNSIEDLUNGSMASSNAHME REITKAMP"

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN NACH BBAUG
  1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
 Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
  2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 WR Reines Wohngebiet
  3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 0,4 Grundflächenzahl  
 0,7 Geschößflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
  4. BAUWEISE, BAULINIEN/BAUGRENZEN  
 offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig  
 g geschlossene Bauweise  
 Baulinie  
 Baugrenze
  5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN  
 Fläche für Garagen  
 Fläche für Stellplätze  
 Einfahrt  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
 Fläche, auf der Nebenanlagen und Garagen unzulässig sind  
 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu belastende Fläche  
 wie vor, jedoch mit zusätzlichem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Herten
- II. FESTSETZUNGEN NACH BAU O NW (Baugestaltung) *nachrichtlich*  
 als zeichnerische Festlegung der "Satzung der Stadt Herten über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen" im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117 "Wohnsiedlungsmaßnahme Reitkamp" gem. § 81 Abs. 1 Bau O NW 1984  

SD	Satteldach
30°	Dachneigung
	Hauptfirstrichtung
- III. ERLÄUTERENDE EINTRAGUNGEN
  1. ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND  

Fl. 62	Flurnummer
---	Flurgrenze
228	Flurstücksnummer
---	Flurstücksgrenze
  2. ZUR PLANUNG  

	Maßangabe
--	-----------
- IV. KENNZEICHNUNG  
 ABBAUGEBIET DES BERGBAUS  
 Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geht der Bergbau um.

## RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz (BBAUG)  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)

in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1963)

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 30.07.81 (BGBl. I S. 833)

in Verbindung mit § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419)

## VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Herten hat am 22.10.86 nach § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.  
 Herten, 28.10.86  
 Bürgermeister Ratsherr

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes  
 Herten, 26.8.86

Für den Entwurf des Bebauungsplanes  
 Herten, 21.10.86  
 Stadtbaurat Amtsleiter Planungsamt

Der Rat der Stadt Herten hat am 22.10.86 nach § 2 a Abs. 6 BBAUG die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, einschließlich seiner Begründung, beschlossen.  
 Herten, 28.10.86  
 Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich seiner Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 BBAUG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24.11.86 bis 29.12.86 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
 Herten, 6.1.87  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.2.87 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBAUG als *Satzung* beschlossen.  
 Herten, 3.3.87  
 Bürgermeister Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 15.7.1987 Az.: 35.2.1-5206/He-20/87 genehmigt worden.  
 Münster, den 15.7.87  
 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Dieter Koberger  
 Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG am 14.08.87 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.  
 Herten, 25.08.87  
 Bürgermeister



**STADT HERTEN**  
 STA 61 - PLANUNGSAMT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 117 "WOHNSIEDLUNGSMASSNAHME REITKAMP" 1. ÄNDERUNG

BEREICH SÜDLICH BACKUMER BACH / ÖSTLICH REITKAMP / NÖRDLICH BUSSARDWEG

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG IM SINNE DES § 9 ABS. 8 BBAUG BEIGEFÜGT

**3. AUSFERTIGUNG**